

Die Hrn. Schaumburg & Co. fanden sich, diese Umstände genau kennend, im gemeinsamen Interesse veranlaßt, die Frage der Hrn. Veit & Co. in Nr. 84 d. Bl. wiederholt in Anregung zu bringen, und konnten sich hiezu um so mehr berechtigt halten, da sie in einem Schreiben des Hrn. M. Simion Do. Berlin 30. Juli 1840 *) vor der Drucklegung des Nachdrucks, um ihre Ansicht befragt, sich am 20. August 1840 entschieden gegen die Geselligkeit des Unternehmens aussprachen.

In dieser, auf die gegebene Thatsache gegründeten, von allen persönlichen Invectiven frei gehaltenen Anfrage, findet Hr. M. Simion, ohne sie, wie es sich gebührt hätte, durch triftigere Gründe als die bisher bekannten (in Nr. 87 d. Bl.) zu diskutieren, den Anlaß zu einer sehr artigen, (!) scharfsinnigen aber auch abgeschmackten Belehrung über den Werth der Erörterung dieser Frage in öffentlichen Blättern, und die einzig mögliche Quelle einer authentischen Entscheidung. Er fertigt dieselbe kurz ab, mit der von ihm, angeblich auf hohe Autorität gestützten Meinung, daß der Schutz des hohen Bundestagsbeschlusses gegen den Nachdruck auf erste Auflagen beschränkend verstanden werden müsse.

Herr M. Simion hätte gut gethan, hiemit seine Erwiderung zu schließen; wenigstens würde geschienen haben, daß sein Nachdruck — (ich sollte wohl mit ihm „Abdruck“ sagen) unter dem Schutze eines subjectiv-rechtlichen Grundes zur Welt gekommen sei; allein er glaubt denselben gegen Jedermann vertheidigen und rechtfertigen zu können, und giebt dadurch, daß er die Rechtfertigung wirklich übernimmt, zu erkennen, daß er sich durch die erwähnte Anfrage als eines Eingriffes in eine fremde Rechtsphäre angeschuldigt halte, und daß seine Meinung nicht auf besonders unerschütterlichen Ueberzeugungsgründen beruhe.

Er rechtfertigt sein Unternehmen mit folgendem Schlusse: Die beiden Auflagen der Literaturgeschichte F. v. Schlegel's sind bei den rechtmäßigen Verlegern derselben vollständig vorgriffen, einzeln im Buchhandel gar nicht zu haben, aus demselben gänzlich verschwunden. Damit habe jedes Verlagsrecht auf dieselbe aufgehört, und er sei selbst von dem Standpunkte des ewigen Verlagsrechts, (natürlich also um so mehr von jenem des, durch den Bundesbeschuß beschränkten) berechtigt, das fragliche Werk nach- oder vielmehr abzudrucken; ja, bei der Vortrefflichkeit desselben, müsse ihm dies sogar zum Verdienste angerechnet werden. Dies wäre recht schön, wenn nur auch alles wahr wäre!

Mein, im Juli 1840, so wie in frühern Jahrgängen veröffentlichter Verlags-Catalog, welcher nebst den neuen,

*) Er schrieb: Ich beabsichtige Fr. Schlegel's Vorlesungen über Literatur, die 1815 bei Ihnen erschienen, zu einem literaturgeschichtlichen Werk, das ein bekannter Autor bei mir herausgibt, als ersten Band zu benutzen und abdrucken zu lassen. Das Gesetz erlaubt dies für eine Schrift, die 1815 erschien. Indes möchte ich doch wissen, wie Sie darüber denken, würde auch gern Ihre Firma mit auf den Titel nehmen und Ihnen den Debit für Oesterreich überlassen. Erstens hierüber erwarte ich Ihren baldgefälligen Bescheid, dann aber auch darüber, was die Herren Schmidl & Klang für Antheil an dem Werke haben, ob dieselben wohl zugeben würden, daß die Zusätze ihrer 2. Auflage aufgenommen werden, und wie Sie mir in dieser Beziehung rathen?

nut jene von J. Mayer & Co. an Herrn M. Schmidl, von diesem an mich übergegangenen älteren Verlagswerke, die in großer Anzahl vorhanden sind, enthält, bietet Seite 23 Schlegel's sämtliche Werke, (Ausgabe 1822—1825) — also auch dessen Literaturgeschichte — in 5 Ausgaben an; das bei Friedr. Frommann in Jena im Dec. 1840 erschienene II. Verzeichniß werthvoller Bücher zeigt dasselbe Werk Seite 76 in den Ausgaben Nr. 2. 3. 4. dem Publico in herabgesetztem Preise an. — Daraus sollte man — wie ich glaube mit Recht — schließen können, 1) daß ich eine bedeutende Anzahl Ex. der genannten Werke vorräthig haben müsse, und 2) daß, wenn sämtliche Werke Fr. v. Schlegel's nicht vergriffen seien, auch das einzelne Werk — dessen Literaturgeschichte — nicht vergriffen und aus dem Buchhandel verschwunden sein könne.

Es ist schwer zu bezweifeln, daß Hr. M. Simion von diesen Anzeigen keine Kenntniß gehabt habe; dessenungeachtet wagt er es, sich in Ansehung des Gegentheils der durch die Anzeigen erwiesenen Thatsache, auf die Zeugnisse *) der resp. Verleger, die in seinen Händen sein sollen, zu berufen. Aber auch auf diese Zeugnisse scheint er nicht besonders viel Gewicht zu legen, weil er bald selbst so naiv ist zu gestehen, daß ich von Fr. v. S. sämtlichen Werken 2. Auflage — also auch von der Literaturgeschichte — Exemplare der feineren Ausgabe besitze. Dies scheint ihm jedoch „a u n d f ü r s i c h, h i e r v o n k e i n e m B e l a n g,“ wahrscheinlich deswegen nicht, weil er sich einmal, im Gegensatz der gegen ihn sprechenden Thatsachen, vorgenommen hat zu behaupten, das Werk sei verschwunden, um zum Nachdrucke berechtigt zu erscheinen.

Es ist aus dieser Darstellung ersichtlich, daß dem Hrn. M. Simion die thatsächliche Begründung seines vermeintlichen Rechtes mangle, daher dieses Recht selbst zusammenfalle; es ist hieraus zu ersehen, daß er mit dem klaren Bewußtsein meine Verlagsrechte zu kränken, und den Vertrieb meines bedeutenden Vorrathes zu beeinträchtigen, den Abdruck des fraglichen Werkes veranstaltete. Er hat dadurch Grundsätze an den Tag gelegt, die, weit entfernt collegialisch zu sein, jeden soliden Geschäftsbetrieb unmöglich machen, und wohlbegründeten Verlagsrechten geradezu Hohn sprechen. Er geht noch weiter: Wissend, daß er das Publikum mit dem Nachdrucke der ersten Auflage hintergehe, behauptet er mit Anmaßung, die Zusätze zur zweiten Auflage dünken ihm keine Verbesserungen; und doch wäre es ihm, wie sein oben citirtes Schreiben darthut, wünschenswerth gewesen, dieselben in seinem Nachdrucke aufzunehmen. Wer berechtigt ihn den Verfasser zu verunglimpfen? **) Ist dies Verfahren die Sühne der Sünden des Buchhandels?

*) Ich fordere ihn hiermit öffentlich auf, diese Zeugnisse zu produciren.

**) Es ist zu wundern, daß die sonst so umsichtige und gebiegene Redaction der anmaßenden Bemerkung des Herrn M. Simion Raum gestattete,

Anmerk. d. Red. Hr. Simion ist mir als Ehrenmann bekannt; hatte ich dennoch den Angriff der Herren Schaumburg & Co. zu verhindern mich nicht veranlaßt finden können, so wird wenigstens wohl Niemand in der Zulassung der Vertheidigung des Angeschuldigten etwas Anderes als einen Beweis gänzlicher Parteilosigkeit der Redaction finden, die auch jetzt Hrn. Klang reden läßt.